Schweizerisches
Bundesblatt.

Jahrgang V. Band I.

Nro. 1.

Montag, den 10. Januar 1853.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes über den Gesetzesentwurf, betreffend das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Vom 18. Dezember 1852.)

Tit.

Die von Ihrer h. Versammlung zur Vorberathung des Gesetzesentwurfs für das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft bestellte Kommission versammelte sich unterm 15. Dezember 1852 zu diesem Zwecke unter dem Vorsitz des Herrn Nationalraths Blösch in Bern. Da zwei Mitglieder der Kommission (die Herren Dr. Kern und Trog) den Berathungen nicht beiwohnen zu können erklärten, so legte sich die Kommission vorerst die Frage vor, ob sie unter so bewandten Um-

ständen überhaupt die Arbeit vornehmen wolle? Sie entschied sich jedoch einmüthig für das sofortige Eintreten, weil es wünschbar schien, daß die Organisation der eidgenössischen Strafjustiz bald möglichst zum Abschlusse gelange, und weil verschiedene Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, z. B. diejenige zum Schutze der neuerrichteten Telegraphen dringlicher Natur zu sein schienen. Die Kommission glaubte es daher dem Ermessen Ihrer h. Behörde selbst anheimstellen zu sollen, ob eine nochmalige, vielseitigere Vorberathung von ihr beschlossen werden wolle.

Der vorliegende Gesetzesentwurf theilt sich in zwei Hauptabschnitte, deren erster die allgemeinen Bestimmungen enthält, während der zweite von den verschiedenen Arten der Verbrechen im Besondern handelt. In einem Anhangstitel sind sodann noch Kompetenzbestimmungen beigefügt, wie sie durch die eigenthümliche Natur dieses Gesetzes nothwendig gemacht werden.

Der erste Abschnitt (die allgemeinen Bestimmungen) ist im Wesentlichen mit dem analogen Theil des jüngst erlassenen Gesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen übereinstimmend abgefaßt. Es schien der Kommission passend, diese Uebereinstimmung, welche die Kenntniß der Gesetze erleichtert und der Wissenschaft und Praxis eine breitere Basis gibt, möglichst beizubehalten. Die wenigen Abänderungen, welche Ihnen daher die Kommission mit Bezug auf diesen Abschnitt vorschlägt, beziehen sich größtentheils auf eigenthümliche Verhältnisse des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

So schien es der Kommission zweckmäßig, dem Register der Strafen §. 2 in litt. d. noch die Einstellung im Amte zu der Amtsentsetzung beizufügen und sodann in Art. 6 die Bedingungen dieser Strafart zu entwickeln,

indem sie nur für geringere Fälle von Dienstverletzungen eintreten soll, wobei ihre Dauer auf sechs Monate beschränkt und der Verlust des Einkommens während der Dauer der Suspension damit verbunden wurde. Es wollte die Kommission mit dieser Bestimmung keineswegs die Administration lähmen, welcher ohnehin das Abberufungsrecht noch zur Seite steht. Auf der andern Seite schien es aber der Kommission beachtenswerth zu sein, daß Fälle vorkommen können (vergl. Art. 54 d.), wo eine förmliche richterliche Entsetzung eine große Härte und Ungerechtigkeit für den Bestraften involviren würde, indem es klar ist, daß ein derartiges Urtheil in seinen Folgen sich weit über den einzelnen Fall hinaus erstreckt und dem Verurtheilten namentlich ein anderweitiges Unterkommen in hohem Grade erschwert. Es glaubte deshalb die Kommission, sich durch Aufnahme der Amtseinstellung in eine gewisse Uebereinstimmung mit den Kantonalgesetzgebungen und der darauf fußenden öffentlichen Meinung setzen zu sollen.

In Art. 8 wurde bei Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe festgesetzt, daß ein Tag Gefängniß 4 Fr. (statt der vom Entwurf beantragten 5 Fr.) Buße gleich zu achten sei. Die Kommission nahm diese an sich nicht sehr bedeutende Aenderung nur vor, um mit dem Bundesgesetz, betreffend die fiskalischen und Polizeiübertretungen, §. 9, in Uebereinstimmung zu bleiben, indem es doch wohl unbedingt irrationell wäre, bei Kriminalstrafen gelinder als bei bloßen Polizeistrafen zu verfahren.

In Art. 15 und in Uebereinstimmung damit in Art. 22 a. wurden bei den dießfälligen Strafbestimmungen über Versuch und Gehülfenschaft Veränderungen getroffen, welche die Todes- und die lebenslängliche Zucht-

hausstrafe auseinanderhalten, indem es der Kommission unpassend schien, eine andere Strafart mit der Todesstrafe auf gleiche Linie zu setzen.

In Art. 28 wurden dem Sprachgebrauch entsprechend neben den Behörden auch noch die Einzelnbeamten herausgehoben. Mit Bezug auf die im zweiten Satz besprochene Verantwortlichkeit der Behörden nahm übrigens die Kommission als sich von selbst verstehend an, daß nur die schuldigen Mitglieder einer Behörde verantwortlich seien. Was sodann die in diesem Artikel entschiedene Hauptfrage selbst anbelangt, inwiefern Unterbeamte für Ausführung anbefohlener, an sich unerlaubter Handlungen ihrer Vorgesetzten nicht mitverantwortlich oder straflos sein sollen, so glaubte die Kommission für diese civilen Dienstverhältnisse von den für die straffere Militärgewalt nothwendigen Vorschriften im Interesse der bürgerlichen Freiheit etwas abweichen zu können. Sie verlangte deßhalb, daß zur Begründung des abnormen Verhältnisses der Strafloſigkeit für an sich unerlaubte Handlungen dreierlei nothwendig sei: 1) ein Befehl der vorgesetzten Behörde; 2) die formelle Kompetenz dieser Behörde zu Erlaß eines solchen Befehls; 3) eine Beziehung des Befehls auf das Amts- oder Dienstverhältniß des Untergebenen.

In Art. 30, litt. d, wurden die Worte „oder überhaupt wegen Verbrechen" und demzufolge dann auch der Schlußsatz gestrichen. In jenen Worten war nämlich die Bestimmung enthalten, daß der sogenannte ungleichartige oder uneigentliche Rückfall ein Strafschärfungsgrund sein solle. Wenn die Wissenschaft in neuerer Zeit überhaupt an dem System der Rückfallsstrafen zu rütteln beginnt, so ist dieß in noch viel höherm Grade der Fall mit Bezug auf die schwerere

Behandlung dieser ungleichartigen Rückfälle, welche schon jetzt in mehrern Kantonen die Praxis ganz aufgegeben hat. In der That klingt es beinahe ungereimt, daß Jemand, welcher z. B. früher ein Verbrechen gegen das Eigenthum verübt hat, später, wenn er sich bei einer Rauferei betheiligt, für letztere deßwegen schärfer bestraft werden solle. Ja, es tritt nicht selten der Fall ein, namentlich bei Naturen, welche von einem Extrem in's andere schwanken, daß Ein und derselbe Mensch im Laufe der Zeit aus den verschiedensten, sogar einander widersprechenden Motiven, wie z. B. Leichtsinn und Geiz, Rohheit und abgefeimte List, Schwäche und Exzeß von Kraft sich zu Verbrechen hinreißen läßt, bei welchen der gewöhnliche Menschenverstand nicht einzusehen vermag, wie sich diejenige Causalverbindung zwischen den zwei verschiedenen Vergehen herstellen läßt, welche das Strafgesetz unbedenklich voraussetzt. — Von allem diesem abgesehen, schien jedoch die härtere Bestrafung des ungleichartigen Rückfalls namentlich für die in diesem Gesetzbuch vorzüglich besprochenen politischen Vergehen nicht gut anwendbar zu sein.

In einer gewissen Verbindung mit der eben berührten Veränderung steht die beantragte Streichung des Art. 33, welcher für den Rückfall, abgesehen von der Bestimmung des §. 30, litt. d, noch eine ganz exzeptionelle Strafandrohung (Erhöhung bis über das Maximum zu dessen nochmaliger Hälfte) enthalten hat. Zunächst sind es zwar bloß äußere Gründe, welche die Kommission zur Streichung, dieser Ausnahmsbestimmung veranlaßten, weil sich für's erste überhaupt nicht wohl denken läßt, daß bei den in diesem Strafgesetz vorgesehenen Uebertretungen mehrfach Rückfällige zu beurtheilen sein werden, und weil für's zweite bei den einzelnen Verbrechen

der Strafrahmen, in welchem das richterliche Ermessen freien Spielraum hat, sehr weit gefaßt ist, so daß die angedrohten Strafmaxima auch für die schwersten Fälle genügen dürften.

Die Kommission erlaubt sich bei dem Vorhandensein so entscheidender äußerer Gründe einzig wegen des moralischen Einflusses der eidgenössischen Gesetzgebung auf die kantonale eine kurze Hindeutung auf die innern Gründe, welche die Streichung jenes Artikels eben so sehr oder in noch viel höherem Grade rechtfertigen. Die Theorie kommt in neuerer Zeit, je mehr sie sich von der Unstatthaftigkeit und Nutzlosigkeit der terroristischen Strafsysteme überzeugt, auch von den extraordinären Rückfallsstrafen mehr und mehr auf die individuelle Behandlung jedes einzelnen Straffalles zurück. Es wird immer einleuchtender, daß die Motive auch ganz gleichnamiger Verbrechen in concreten Fällen total verschiedene sein können, und daß man deshalb durch Präsumtionen zu Ungunsten des Angeklagten dem Recht und der Natur Gewalt anthut. Am zähesten haften die Rückfallsstrafen noch bei dem sogenannten Eigenthumsverbrechen fest, allein auch hier widerstreben sie der Natur. So ist es z. B. nicht selten der Fall, daß ein erster Diebstahl oder eine Unterschlagung aus Leichtsinn, Liederlichkeit oder zur Befriedigung eines momentanen Gelüstes verübt wird; der zweite möglicherweise der Noth entspringt; der dritte aus der durch die vorhergegangenen Strafen entstandenen Kredit- und Arbeitslosigkeit hervorgeht, und erst dann der moralisch versinkende Mensch, in der Verbrecherschule des Zuchthauses geübt, zu einem systematischen Kampf gegen die Gesellschaft übergeht. Zur Ausbildung dieses letzten Stadiums der Verzweiflung tragen die Rückfallsstrafen redlich das ihrige bei; durch

sie werden die Zuchthäuser immer stärker angefüllt, die Verbrecher damit in eine für die Gesellschaft höchst gefährliche Verbindung gebracht und solchermaßen Uebelstände künstlich erzeugt, aus denen man sich nachher wiederum durch künstliche Mittel, z. B. Trennungssysteme, Einzelnhaft u. dgl. zu retten sucht. Rettungsmittel, die, wenn ihnen die Mode des Tages auch noch so sehr huldigt, für die Finanzen der experimentirenden Staaten ruinirend sind und eine Herabwürdigung der menschlichen Gesellschaft in sich enthalten.

Mit Bezug auf die in Art. 35 beantragte Verjährung der Strafen schien es der Kommission konsequent und zweckmäßig, die Kategorie der unverjährbaren Strafen (litt. c.) ganz zu streichen. Unter diese Kategorie hätten nämlich gehört: 1) die Landesverweisung; 2) die Geldbuße; 3) die Amtsentsetzung, resp. die darin enthaltene zeitweilige Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes. Da für diese letztere Strafart die Verjährung überhaupt nicht gedenkbar ist, so fällt sie von selbst außer den Kreis der Betrachtung. Was nun aber die Landesverweisung anbelangt, so tritt hier das eigenthümliche Verhältniß ein, daß diese Strafe faktisch erstanden wird, wenn man sich ihr durch Flucht entzieht. Somit scheint ein vernünftiger Grund nicht vorzuliegen, warum trotz jenes Verhältnisses die Landesverweisung mit ausnahmsweiser Härte behandelt werden sollte. Die Verjährung der Geldbußen betreffend, versteht es sich von selbst, daß nur von unerhältlichen Geldbußen hier die Rede sein kann. Unter solchen Umständen scheint es aber nicht gerecht, diese leichteste Strafart anders zu behandeln, als die viel schwerern Verhafts-, Ehren- und Lebensstrafen. Die Schwierigkeit der Bestimmung der Verjährungsfrist für Geldstrafen glaubte die Kommission

dadurch leicht beseitigen zu können, daß sie dazu den Maßstab nahm, welchen der Art. 8 über die Verwandlung der Geldbußen in Gefängnißstrafe liefert. Es wurden somit sowohl die Landesverweisung, als die Geldbuße in die litt. b. aufgenommen, wodurch dann zugleich die Schlußbestimmung des litt. b. Fixirung des Minimums der Verjährungsfrist auf fünf Jahre, auch für diese Strafarten zur Anwendung kommt.

Dieß die Abänderungsanträge zu dem allgemeinen Theil des Gesetzbuchs. Der zweite und wichtigere Abschnitt, welcher von den verschiedenen Verbrechen im Besondern handelt, zerfällt in sieben Titel.

Unter den Veränderungen im ersten Titel: „Ver„brechen gegen die äußere Sicherheit und Ruhe der Eid„genossenschaft," sind hauptsächlich zwei hervorzuheben. Die erste derselben bezieht sich auf die Bestimmungen der Art. 37 und 41 des Entwurfs. Der Art. 37 enthält nämlich unter anderm eine Strafandrohung gegen denjenigen, welcher eine fremde Macht zur Einmischung in die innern Angelegenheiten der Schweiz anreizt, und der Art. 41 stellt ein generelles Verbot diplomatischer Korrespondenz von Schweizerbürgern mit fremden Regierungen oder deren Agenten auf, sofern solche ohne Bewilligung der Bundesbehörden statt findet. Es schien nun der Kommission vorerst jene angeführte Bestimmung des Art. 37 zu weit zu gehen, da die Geschichte der neuern Zeit sattsam Zeugniß gibt, daß auch friedliche und wohlthätige Einmischungen fremder Staaten gedenkbar sind zur Beförderung von Werken des Friedens, und daß unsere Interessen deshalb lediglich die Fernhaltung feindseliger oder nachtheiliger Einflüsse gebieten. Ob im concreten Falle eine provozirte Einmischung einen feindseligen Charakter habe, wird ohnehin unserm Urtheil

unterstellt bleiben, so daß aus der mildern Fassung nicht wohl Gefahr erwachsen kann. Dieß veranlaßte die Kommission zur Einschiebung der Prädikate: „feindselig und nachtheilig" am angedeuteten Orte.

Damit schien dann aber auch der Kommission die Nothwendigkeit der im Art. 41 beantragten Strafandrohung dahin zu fallen. Bezweckt eine solche diplomatische Korrespondenz keine fremde Einmischung, so hat auch die Strafandrohung keinen sichtbaren Zweck. Es machten sich namentlich in dieser Beziehung in der Kommission Befürchtung geltend, daß mit derartigen Strafbestimmungen das in Art. 9 und 10 der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumte Recht direkter Korrespondenz mit auswärtigen Staaten beeinträchtigt werden könnte. Bezweckt jedoch jener Verkehr eine Einmischung des Auslandes in unsere innern Angelegenheiten, so fällt er unter die Bestimmungen des Art. 37. Die Kommission glaubte, daß die Herbeiziehung jenes Verbotes aus der nordamerikanischen Gesetzgebung auf unsere ganz verschiedenen Verhältnisse schon darum nicht wohl angeht, weil die Lage der Schweiz im Centrum Europas viel mannigfaltigere Beziehungen mit fremden Staaten und deren Regierungen mit sich bringt. Auch wollte es schließlich der Kommission scheinen, daß diese Strafbestimmung nicht wohl vollziehbar sei, indem der den Interessen der Eidgenossenschaft förderliche Verkehr zwar vielleicht davon betroffen werden könnte, weil er sich weniger in's Geheimniß hüllt; während dagegen die jene Interessen benachtheiligende Korrespondenz nur geheimere Wege suchen und sich in ein der Strafjustiz unerreichbares Dunkel zurückziehen würde. Die Kommission entschloß sich daher zur gänzlichen Streichung dieses Artikels, da ohnehin auch die angedrohte Geld-

buße einen für solche Verhältnisse sehr wenig abschreckenden Charakter darbot.

Die von der Kommission in Art. 40 vorgenommene Aenderung enthält wohl eine der Sache angemessene Vereinfachung. Die Erfahrung lehrt, daß die Theorie der Schärfungsgründe unbrauchbar wird, so bald man sie zu sehr komplizirt und in Stufen abtheilt. Kleinere Nüancen in der Strafwürdigkeit werden besser dem richterlichen Ermessen in der Strafzumessung anheimgestellt, welchem darum ein weiter Spielraum zugeschieden ist.

Mit Beziehung auf die etwas difficile Materie des zweiten Titels „Verbrechen gegen fremde Staaten" fand die Kommission sich bei Art. 43 zu einigen Veränderungen veranlaßt. Vorerst anerkennt sie zwar, daß es eben so sehr in unserm wohlverstandenen Interesse, als in unserer Pflicht liege, beschimpfende Provokationen gegen fremde Staaten zu verhindern, und sie will den Regierungen fremder Staaten auf Verlangen das nämliche Recht halten, welches sie keinem Privatbürger derselben verweigern würde. Mit dem Bundesrath verlangt die Kommission die wohl billig beanspruchte Zusicherung des Gegenrechtes. Außerdem verlangt sie als Bedingung der Anhebung einer derartigen Strafuntersuchung einen vorhergehenden Beschluß des Bundesrathes. Die Berechtigung zu diesem Verlangen schöpft die Kommission aus Art. 90, Ziffer 8 der Bundesverfassung, wonach dem Bundesrathe die Wahrung der völkerrechtlichen Beziehungen übertragen ist, ferner aus Art. 4 des bürgerlichen eidgenössischen Strafprozesses, wonach dem Bundesrath bei Anhebung von politischen Strafprozessen die Initiative zugeschieden ist. Die Nützlichkeit eines solchen Beschlusses des Bundesrathes

ist wohl mit Rücksicht darauf, daß sich sonst unberechtigte Einflüsse des Auslandes auf einzelne Kantonalregierungen geltend machen könnten, ebenfalls einleuchtend. — Eine zweite Veränderung des citirten Artikels liegt darin, daß die Kommission in Abweichung vom Entwurf des Bundesrathes, welcher Beschimpfungen eines fremden Volkes, seines Souveräns oder einer fremden Regierung bedroht, diese Strafandrohung auf die Beschimpfung fremder Regierungen reduzirt. Zur Verhütung von Mißverständnissen bemerkt jedoch die Kommission, daß damit die Beschimpfung fremder Souveräne keineswegs unbestraft bleiben soll, sondern daß die Kommission den Souverän in der Regierung (nach dem eminentern Sprachgebrauch dieses Wortes) inbegriffen wissen wollte. Die wesentliche Veränderung dieser Bestimmung bezieht sich nur darauf, daß öffentliche Beschimpfungen eines fremden Volks nicht mit Strafe bedroht werden sollen. Der Grund zu dieser Veränderung liegt, abgesehen von dem Wunsch möglichster Wahrung der freien historischen Kritik, in gewissen juristischen Schwierigkeiten. Es entsteht nämlich bei solchen Collektiv-Beschimpfungen, geschehen sie gegenüber einzelnen Ständen oder einem ganzen Volk, die prozessualische Schwierigkeit der Fixirung der persönlichen Klagberechtigung, so wie dann das materielle Recht betreffend, von der Doktrin bekanntlich die Frage aufgeworfen worden ist, ob der Thatbestand der Verletzung der Ehre eines Volkes als einer physisch gar nicht existenten Persönlichkeit gedenkbar sei — eine Frage, die in jüngster Zeit wenigstens von der obersten Gerichtsbehörde eines Kantons verneinend entschieden wurde. — Da solche allgemein gehaltenen Beschimpfungen überhaupt wegen ihrer offenbaren Gehaltlosigkeit auf deren Urheber zurückfallen,

so können derartige Strafbestimmungen füglich entbehrt werden.

In dem dritten Titel: „Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und Sicherheit" nahm die Kommission, von leicht verständlichen Redaktionsveränderungen in Art. 45 und Art. 46, Lemma 2 abgesehen, vorerst in Art. 46 eine wesentliche Abänderung vor. Der Entwurf des Bundesrathes bedrohte jede Zusammenrottung mit dem Zweck, einer Bundesbehörde Widerstand zu leisten, oder sie am Erlaß einer Verfügung zu hindern, oder an einem Beamten Rache zu nehmen. Es kann nun wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei jedem Volksauflauf ein derartiger Zweck beabsichtigt sein wird in einem Lande, wo das Petitionsrecht anderweitig geregelt ist. Die Erfahrung lehrt aber, daß Volksaufläufe nicht selten beim bösen Willen und etwas Geschrei stehen bleiben. Es schien nun der Kommission unpolitisch, eine allfällige Neigung zum Rücktritt mit derartigen fixen Strafbestimmungen zu hindern. Wirklich fordern denn auch andere Staaten zur Strafbarkeit solcher Zusammenrottungen noch weiter gehende Schritte. In England beginnt die Strafbarkeit erst mit dem Beharren nach Verlesung der Aufruhrsakte. Diese Bestimmung des englischen Rechts schien zwar der Kommission nicht wohl auf unsere Verhältnisse übertragbar zu sein; sie anempfiehlt Ihnen deßwegen, um ein greifbares Merkmal des objektiven Thatbestandes zu besitzen, die Bestimmung, daß die obenerwähnte böse Absicht sich durch gewaltsame Handlungen manifestirt haben müsse.

In Art. 47 und 48 wird eine zusammenhängende Veränderung vorgeschlagen. Die Kommission unterschied nämlich zwei Fälle: Anreizung zu gewaltsamen Handlungen mit Erfolg, und Anreizung zu diesem Verbrechen

ohne Erfolg. Die Anreizung mit Erfolg fällt nun offenbar unter die Strafbestimmung des Art. 19, d. h. der Anstifter wird als Urheber bestraft. Die Anreizung ohne Erfolg ist natürlich ebenfalls strafbar und zwar fällt sie augenscheinlich in das Kapitel des Versuchs und wird deshalb nach Art. 14 u. ff. zu bestrafen sein. Diesen Grundsatz hob die Kommission als besondern Art. 48 heraus, während sie alles Verschiedenartige, offenbar mehr dem Art. 47 Angehörende, ausschied.

Neben dieser mehr eine bessere Anordnung bezweckenden Veränderung in der Stellung der Artikel und der rationellern Behandlung der Bestimmungen über die Anstiftung nahm die Kommission in Art. 48 noch das Wort „öffentlich" neu auf. Nicht öffentliche Reizungen, z. B. aufreizende Reden in Privatzirkeln haben nämlich offenbar keinen bedrohlichen Charakter und können deshalb, wenn die Aufreizung zudem noch erfolglos blieb, füglich straflos ausgehen.

In Art. 49 wurde zur Verhinderung von Mißverständnissen in litt. c. das Wort „unerlaubt" eingeschoben. In einem hitzigen Parteikampf werden nämlich immerwährend Einflüsse auf die Stimmgebung der Bürger stattfinden und in den Wahlprogrammen wird es selten an Versprechungen mangeln. Die unterliegenden Parteien pflegen bekanntlich auch regelmäßig die siegende wegen gemachten Versprechungen anzuschuldigen. Obgleich nun Ihre Kommission mit dem Entwurf des Bundesrathes darin einig geht, daß sie möglichst unverfälschte Wahlergebnisse verlangt, so glaubt sie dennoch ganz in diesem Sinne zu handeln, und lediglich unberechtigte Beschwerden von vornherein abzuweisen, wenn sie zur Strafbarkeit solcher Wahleinflüsse verlangt, daß unerlaubte Mittel in Thätigkeit gesetzt worden sein müssen.

Der Art. 52, welcher die Wirksamkeit des eidgenössischen Strafgesetzes mit Bezug auf verbrecherische Handlungen näher bestimmt, die in einem Kanton Unruhen erzeugten und demzufolge eidgenössische Intervention veranlaßte, schien uns in der vom Bundesrathe beantragten Fassung weder mit den Bestimmungen der Bundesverfassung, noch mit den generellen Rechtsgrundsätzen im Einklang zu stehen. Nach dieser Fassung würde nämlich das eidgenössische Strafgesetz rückwirkend gemacht und es würden möglicherweise Handlungen, die nach der Kantonalgesetzgebung nicht verboten sind, hintendrein in strafbare umgewandelt, wenn das in gewisser Beziehung zufällige Ereigniß der eidgenössischen Intervention eintreten würde. Wenn sich ein solches Verfahren schon mit den allgemein anerkannten Rechtsprinzipien nicht verträgt, und in praxi nur zu einer großen Rechtsunsicherheit und Verwirrung führen würde, so darf man es anderseits entschieden als inkonstitutionell bezeichnen.

Nach Art. 104 d. der Bundesverfassung sollen zwar Straffälle der bezeichneten Art durch die eidgenössischen Gerichte abgeurtheilt werden. Der Grund dieser Bestimmung liegt wohl offenbar darin, daß in Fällen, wo ein Kanton durch Unruhen so zerrüttet ist, daß er durch eigene Kraft die Ruhe nicht wieder herzustellen vermag, auch den kantonalen Gerichten nicht mehr die nöthige Unparteilichkeit zugetraut werden kann. Dieser Grund paßt nun eben nicht auf die materielle Strafgesetzgebung eines Kantons, welche die Umtriebe aller Faktionen gleichmäßig bedroht, und somit keine Parteien bevorzugt. Es glaubte deßhalb die Kommission sich strikte an die Vorschrift der Bundesverfassung halten zu sollen; sie bezog die Wirksamkeit des eidgenössischen Strafgesetzes

auf die Dauer der eidgenössischen Intervention, und unterwarf die vor dieser Intervention verübten politischen Verbrechen der eidgenössischen Gerichtsbarkeit, welche nach der Kantonalgesetzgebung richten soll.

Der vierte Titel „Verbrechen, welche von den Bundesbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft verübt werden", veranlaßte die Kommission zu einer einzigen wesentlichen Aenderung in Art. 54. Es wollte der Kommission scheinen, daß die Strafbestimmungen des Art. 54 zu rigoros seien. Indem sie deshalb im Allgemeinen auch die Amtseinstellung als Strafart aufnahm, fügte sie in litt. d die Bedingung bei, daß Mittheilungen über die formelle Thatsache der Korrespondenz zwischen zwei Personen nur dann gemäß Art. 11 des allgemeinen Theils zur gerichtlichen Bestrafung kommen sollen, sofern die „Absicht zu schaden" obgewaltet habe. Der Verwaltung bleibt es natürlich unbenommen, für die leichtern Fälle derartiger Verletzungen des Postgeheimnisses Disziplinarstrafen eintreten zu lassen.

Der fünfte Titel „Verbrechen gegen die Bundesbeamten" erlitt in Art. 60 insofern eine Erweiterung, als auch der Art. 2 des Gesetzes, betreffend die politischen und polizeilichen Garantien, mit dem Art. 3 citirt wurde. Die Nothwendigkeit dieser Erweiterung ergibt sich schon aus dem Eingang jenes Art. 3. Sodann schien es aber der Kommission nicht passend, verschiedene Gesetze in einander hinein drucken zu lassen; sie hielt das einfache Citat für genügend.

Reichhaltiger sind die in Art. 6 „Vermischte Bestimmungen" vorgenommenen Veränderungen.

Die Nothwendigkeit des Zusatzes „unterschlägt" in Art. 61 leuchtet wohl von selbst ein.

In Art. 62 schien der Kommission in Lemma 1 der Entwurf des Bundesrathes sprachlich unrichtig zu sein, indem die falsche Anschuldigung nur eine Unterart des falschen Zeugnisses im weitern Sinne bildet, deren besondere Heraushebung sich indeß rechtfertigen dürfte.

Das zweite Lemma des Art. 62 des Entwurfs des Bundesrathes ist ein noch in vielen Strafgesetzgebungen sich vorfindendes letztes Ueberbleibsel der Talionstheorie.

Die Kommission glaubte es indeß vor ihrem Gewissen verantworten zu dürfen, wenn sie diese historisch merkwürdige Antiquität beseitige. Jene Strafandrohung beruht auf der Voraussetzung, daß das betreffende falsche Zeugniß jedesmal die Hauptursache der Verurtheilung gewesen sei, und daß die wissentlich unwahre Aussage die Verurtheilung zur betreffenden Strafe bezweckt habe. Beide Voraussetzungen können im einzelnen Falle wahr, sie können aber auch irrig sein. Es ist indeß offenbar ungerecht, wenn man den falschen Zeugen ganz gleich straft, seien jene Voraussetzungen vorhanden gewesen oder nicht. Die Kommission unterschied der Natur gemäß zwischen diesen beiden Fällen, von denen sie den einen milder, den andern härter bedrohte.

Art. 64 des Entwurfs des Bundesrathes schien uns zu weit zu gehen. Es sind darin verschiedentliche Lügenstrafen angedroht, die man zu neuerer Zeit sogar aus den Prozeßgesetzgebungen entfernt. Die Polizei mag gegenüber dergleichen unwahren Vorgeben über persönliche Qualitäten ihre Maßregeln treffen, woran sie Niemand hindert; neue Verbrechenskategorien aus solchen Ausflüchten zu schaffen, geht aber doch wohl nicht an. Dagegen ist eine Strafandrohung für diejenigen

Fälle gerechtfertigt, wo Jemand sich falscher Legitimationspapiere bedient, was daher die Kommission besonders heraushob.

Die Veränderung des Art. 65 ist sodann lediglich eine Folge der im Art. 64 vorgenommenen Streichungen.

Bei Art. 66 schob die Kommission das Wort „verbotenen" vor fremden Militärdienst ein. Sie glaubte nämlich, bei Anlaß der Berathung eines allgemeinen Strafgesetzes auf die Angelegenheit der Militärkapitulation nicht eintreten zu sollen. Die vorgeschlagene Fassung schließt sich deßhalb genau dem jedesmaligen Stand der bezeichneten Frage an.

In Art. 67 und 68 wurden die Strafansätze gemildert. So lobenswerth das Bestreben ist, die neu errichtete Telegraphenanstalt, so wie Posten und Eisenbahnen gegen Beschädigungen zu schützen, so wollte es der Kommission doch scheinen, daß auch hier ein gewisses Maß im Eifer am Platze sein dürfte und daß bei diesem Maßhalten das Gesetz an Vollziehbarkeit bedeutend gewinne. Strafandrohungen im Minimum von drei Monaten Gefängniß verbunden mit Geldbuße für Beschädigung einer Telegraphenstange, oder die Strafandrohung eines Minimums von fünf Jahren Zuchthausstrafe für Beschädigung eines Postwagens, durch welche ein Mensch verletzt wurde, übersteigen unter Umständen gewiß jedes billige Maß.

In Art. 68 wurde sodann noch vor Post- und Eisenbahneinzügen das Wort eidgenössisch eingeschoben, indem die Kommission dafür hielt, daß die Bundesverfassung eine weiter gehende Beschränkung der Kantonalsouveränetät nicht gestatte und etwaige Utilitätsrücksichten vor diesen konstitutionellen Schwierigkeiten in den Hintergrund treten müssen.

Die gleiche Veränderung wurde auch gemäß der klaren Bestimmung des Art. 104 a der Bundesverfassung in Art. 69 vorgenommen. Der Schlußsatz dieses Artikels wurde darum gestrichen, weil im Art. 6 schon das Nöthige in dieser Beziehung anbefohlen ist, und eine Abweichung von jener allgemeinen Vorschrift durch Creirung einer exzeptionellen Strafe im besondern Theil des Gesetzbuchs sich nicht wohl rechtfertigen läßt.

Im siebenten Titel „von den Verbrechen, welche mittelst der Druckerpresse oder auf ähnliche Weise verübt werden" nahm die Kommission in Art. 71 eine wichtige Veränderung vor. Der Entwurf des Bundesrathes erklärt sich in Art. 70 gegen eine gemeinschaftliche Verfolgung des Verfassers, Herausgebers, Verlegers und Druckers. Die Kommission tritt dieser liberalen Bestimmung zum Schutze der Freiheit der Presse bei. — In Art. 71 weicht dann aber der Entwurf des Bundesrathes in konsequenter Weise hinsichtlich der Geldstrafen, so wie hinsichtlich der Prozeßkosten und Entschädigungen von dem in Art. 70 statuirten Grundsatze ab, indem er in dieser Beziehung eine unbedingte Subsidiarhaft anordnet. Wenn nun auch die Kommission nicht läugnen will, daß für diejenigen Fälle, wo der wahre Verfasser einen besitzlosen Miethling vorschiebt, jene Subsidiarhaft wohl gerechtfertigt sein dürfte, so schien es ihr auf der andern Seite nicht anzugehen, daß jemand zu einer Subsidiarhaft verurtheilt werde, welcher im Prozeß nicht gehört wurde und somit keine Gelegenheit hatte, sich zu vertheidigen. In dem Dilemma, entweder zu Beseitigung der letzterwähnten Schwierigkeit eine gemeinschaftliche Verfolgung aller Betheiligten zu statuiren, oder die Subsidiarhaft ganz aufgeben zu müssen, zog die Kommission im Interesse der

Preßfreiheit den letztern Ausweg vor. Dem Verurtheilten gab sie aus Rücksichten der Gerechtigkeit den Regreß mit Bezug auf das von ihm Bezahlte gegen diejenigen der ihm nach Art. 70 vorangehenden Personen, welche als schuldig erfunden werden.

Der Anhangstitel enthält Kompetenzbestimmungen. Die Kommission nahm in demselben eine Reihe von Veränderungen vor, welche hauptsächlich die Tendenz haben, die Kompetenz des Bundes streng in die von der Bundesverfassung gezogenen Schranken zurückzuweisen.

Bei Art. 75 fand die Kommission keinen Grund, das Vergehen der Falschwerbung ausnahmsweise zu behandeln. Sie beantragt daher die Streichung dieses Artikels, woraus folgt, daß es im einzelnen Falle dem Bundesrathe freisteht, derartige Vergehen durch die Bundesassisen oder durch die betreffenden Kantonalgerichte nach den Kantonalgesetzen (Art. 76) beurtheilen zu lassen. Beurtheilung durch die kantonalen Militärgerichte könnte überhaupt nicht stattfinden, insofern nicht das Falschwerben gegenüber Militärpersonen stattgefunden hat (Art. 1 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen).

Die wesentliche Veränderung des Art. 76 besteht darin, daß die Kommission im Gesetze andeuten will, daß diejenigen Fälle, welche den Kantonalbehörden zur Beurtheilung überwiesen werden wollen, auch von Kantonalbehörden zu untersuchen seien. Es geht nämlich gewiß nicht wohl an, daß eine Prozedur nach eidgenössischen Gesetzen, d. h. in einer auf nachherige öffentliche Hauptverhandlung berechneten summarischen Art instruirt, dann aber einem Kantonalgericht zur Beurtheilung überwiesen werde, welches nach der Kantonalgesetzgebung sein Urtheil auf eine vollständig erschöpfte schriftliche

Prozedur gründen muß. Es ist daher wünschbar, daß der Bundesrath von vornherein sich für das Eine oder Andere, Bundesassisen und eidgenössische Prozedur, oder Kantonalgerichte und Untersuchung durch Kantonalbehörden, entscheide. Die Kommission glaubt schließlich andeuten zu dürfen, daß ihr in der Regel dieser letztere Weg in allen in Art. 74 nicht aufgeführten Straffällen, wenn dieselben vereinzelt auftreten, aus ökonomischen Gründen als der vorzüglichere erscheinen würde.

Aus den zu Eingang dieses Titels angeführten Gründen beantragt Ihnen die Kommission die gänzliche Streichung des Art. 77, indem sie für eine derartige Ausdehnung der Bundesgerichtskompetenz vergeblich sich nach einer verfassungsgemäßen Vorschrift umgesehen und sie auch von praktischen Nachtheilen des bisherigen Zustandes noch nichts vernommen hat.

Aus dem gleichen Grunde beantragt die Kommission in Art. 78 die Einschiebung des Wortes „connexen", indem sie da, wo ein Zusammenhang zwischen den einzelnen verbrecherischen Handlungen nicht vorhanden ist, die ordentlichen Kompetenzverhältnisse nicht gestört wissen will.

Den Art. 79 endlich glaubt Ihnen die Kommission zum guten Schluß zur gänzlichen Streichung anempfehlen zu sollen, da er eine Umkehrung der gewöhnlichen Regel, daß zwischen zwei concurrirenden Gesetzen das für den Angeklagten mildere in Anwendung zu bringen sei, enthält, und mit dem ganzen Gedanken dieses Gesetzes, welches sich von der Kantonalgesetzgebung zu emancipiren strebt, im Widerspruch steht. Die Kommission kann nicht glauben, daß Ihre h. Behörde mit Aufnahme eines solchen Artikels schließlich über diese ganze gesetzgeberische

Arbeit den Stab brechen und das als besser Erkannte dem als untauglich Erachteten opfern wollte. Es müßte diese Sanktion aller Härten der Kantonalgesetzgebungen, die sich theilweise noch auf die Carolina gründen, die Gefühle der Nation nothwendig empören.

Die Kommission ergreift mit Vergnügen die Gelegenheit, Sie, Tit., ihrer vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Bern, den 18. Dezember 1852.

Die anwesenden Mitglieder der Kommission:

Ed. Blösch.

Jak. Dubs, Berichterstatter.

Phil. Camperio.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Bericht der Kommission des Nationalrathes über den Gesetzesentwurf, betreffend das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Vom 18. Dezember 1852.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1853
Band Volume Volume	1
Heft Cahier Numero	01
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	10.01.1853
Seite Page Pagina	1-21
Ref. No	10 001 039

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.